

# Modernisierung zahlt sich aus.

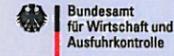
## Basis-, Bonus- und Innovationsförderungen:

Besuchen Sie  
unser Technik-Center in  
Passau-Sperrwies mit  
Geräten in Funktion!

### Wärmepumpe

Maßnahme	Förderung	Basisförderung im Gebäudebestand		Kombinationsbonus <sup>3)</sup>
		Nennwärmeleistung	pauschal	
Wasser/Wasser- oder Sole/Wasser-Wärmepumpe gasbetrieben: JAZ ≥ 1,3 elektrisch betrieben: JAZ ≥ 3,8, in Nichtwohngebäuden: JAZ ≥ 4,0		≤ 10 kW	pauschal 2.400 €	600 €
		> 10 kW ≤ 20 kW	2.400 € + 120 € je kW (ab 10 kW) <sup>1)</sup>	
Gasbetriebene Luft/Wasser-Wärmepumpe gasbetrieben: JAZ ≥ 1,3		> 20 kW ≤ 100 kW	2.400 € + 100 € je kW (ab 10 kW), mind. 1200€ <sup>2)</sup>	
		≤ 20 kW	pauschal 900 €	
Elektrisch betriebene Luft/Wasser-Wärmepumpe elektrisch betrieben: JAZ ≥ 3,5		> 20 kW	pauschal 1.200 €	

Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

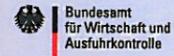


Wärmepumpen werden nur im Gebäudebestand gefördert. **Gebäudebestand:** Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar. Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11.03.2011. 1) Die zusätzliche Förderung bemisst sich an dem Anteil der Nennwärmeleistung der 10 kW übersteigt. Die Gesamtförderung beträgt 2400 € + ((Nennwärmeleistung - 10) × 120) €. 2) Die zusätzliche Förderung bemisst sich an dem Anteil der Nennwärmeleistung der 10 kW übersteigt. Sie beträgt mindestens 1200 €. Die Gesamtförderung beträgt 2400 € + ((Nennwärmeleistung - 10) × 100) €. 3) Zusätzlich zur Basisförderung kann der Kombinationsbonus in Höhe von 600 € gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solaranlage installiert wurde. Der Bonus beträgt bis zum 30.12.2011 600 € (Tag des Antragseingangs), ab dem 31.12.2011 beträgt der Bonus 500 €.

### Biomasse

Maßnahme	Förderung	Basisförderung im Gebäudebestand	Kombinationsbonus <sup>3)</sup>	Effizienzbonus <sup>4)</sup>	Innovationsförderung <sup>5)</sup>
Pelletofen mit Wassertasche 5 kW bis max. 100 kW		36 €/kW, mind. 1.000 €	600 €	0,5 x Basisförderung	500 € je Maßnahme
Pelletkessel <sup>1a)</sup> 5 kW bis max. 100 kW		36 €/kW, mind. 2.000 €			
Pelletkessel <sup>1a)</sup> mit neu errichtetem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW 5 kW bis max. 100 kW		36 €/kW, mind. 2.500 €			
Holzhackschnittelanlage <sup>1b)</sup> mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW 5 kW bis max. 100 kW		pauschal 1.000 € je Anlage			
Scheitholzvergaserkessel <sup>2)</sup> mit einem Pufferspeicher von mind. 55 l/kW 5 kW bis max. 100 kW		pauschal 1.000 € je Anlage			

Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle



Biomasseanlagen werden nur im Gebäudebestand gefördert. **Ausnahme:** Die Errichtung einer Biomasseanlage zur Bereitstellung von Prozesswärme. **Gebäudebestand:** Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar. Der Kombinationsbonus oder der Effizienzbonus kann zusätzlich zur Basisförderung gewährt werden. Kombinationsbonus und Effizienzbonus sind nicht miteinander kumulierbar. Pelletöfen (Wärmeluftgeräte) sind nicht förderfähig. Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11.03.2011. 1a) Unter die Pelletkessel fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Holzpellets und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen. 1b) Unter die Holzhackschnittelanlagen fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Holzhackschnitteln und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen. 2) Es sind nur besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel förderfähig (staubförmige Emissionen: 15 mg/m<sup>3</sup>). 3) Zusätzlich zur Basisförderung kann ein Bonus von 600 € gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solaranlage installiert wurde. Der Bonus beträgt bis zum 30.12.2011 600 € (Tag des Antragseingangs), ab dem 31.12.2011 beträgt der Bonus 500 €. 4) Effizienz im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H<sub>t</sub> nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 um mind. 30% unterschreiten oder die den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H<sub>t</sub> eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung, mit der in Tabelle 1 Anlage 1 der Energieeinsparverordnung 2009 angegebenen technischen Referenzausführung um mind. 30% unterschreiten. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt. 5) Gefördert werden Maßnahmen zur Steigerung des Wärmeertrags durch Abgaskondensation (Effizienzsteigerung) und/oder zur Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel (Abgasreinigung).

### Solar

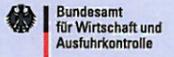
Maßnahme	Förderung	Basisförderung im Gebäudebestand	Basisförderung im Neubau	Kesselaustauschbonus <sup>5)</sup>	Kombinationsbonus <sup>6)</sup>	Effizienzbonus <sup>7)</sup>	Solarpumpenbonus	Innovationsförderung <sup>8)</sup>	Innovationsförderung <sup>8)</sup>
								Gebäudebestand	Neubau
Errichtung einer Solaranlage zur ...	... Warmwasserbereitung bis 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	-	-	-	-	-	-	120 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche <sup>9)</sup>	-
	... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung <sup>1)</sup> bis 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	120 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche <sup>4)</sup>	-	-	-	-	-	180 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	-
	... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung <sup>2)</sup> mit mehr als 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	120 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche bis 40 m <sup>2</sup> + 45 € pro m <sup>2</sup> Kollektorfläche über 40 m <sup>2</sup>	-	-	600 €	600 €	0,5 x Basisförderung	-	-
	... Bereitstellung von Prozesswärme bis 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	120 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	120 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche <sup>4)</sup>	-	-	-	50 €	180 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	180 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche
	... solaren Kälteerzeugung bis 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	120 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche <sup>4)</sup>	-	-	-	-	-	180 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	-
Erweiterung einer bestehenden Solaranlage <sup>3)</sup>		45 €/m <sup>2</sup> zusätzlicher Kollektorfläche	-	-	-	-	-	-	-

**Gebäudebestand:** Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar. Kesselaustauschbonus, Kombinationsbonus, Effizienzbonus und Solarpumpenbonus können zusätzlich zur Basisförderung gewährt werden. Kombinationsbonus und Effizienzbonus sowie Kesselaustauschbonus und Effizienzbonus sind nicht miteinander kumulierbar. Bei der Innovationsförderung werden zusätzliche Boni nicht gewährt. Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11.03.2011. 1) Mindestvoraussetzung bei Flachkollektoren: Bruttokollektorfläche ≥ 9 m<sup>2</sup>, Pufferspeichervolumen 40 l/m<sup>2</sup>; bei Röhrenkollektoren: Bruttokollektorfläche ≥ 7 m<sup>2</sup>, Pufferspeichervolumen 50 l/m<sup>2</sup>. 2) Nur bei Ein- und Zweifamilienhäusern. Pufferspeichervolumen von mind. 100 l/m<sup>2</sup> Kollektorfläche erforderlich. 3) Voraussetzung ist, dass die nach Ende der Maßnahme vorhandene Solaranlage zur Raumheizung, Prozesswärmeerzeugung oder Bereitstellung solarer Kälte dient. Warmwasseranlagen, die auch nach der Erweiterung nur der Warmwasserbereitung dienen, sind nicht förderfähig. 4) Die Förderung beträgt bis einschließlich 40 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche 120 € je angefangenem m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche bis zum 30.12.2011 (Tag des Antragseingangs), danach beträgt die Förderung 90 € je angefangenem m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche. 5) Der Bonus beträgt 600 € bis zum 30.12.2011 (Tag des Antragseingangs), ab dem 31.12.2011 beträgt der Bonus 500 €. 6) Zusätzlich zur Basisförderung kann ein Bonus in Höhe von 600 € gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige Wärmepumpe installiert wurde. Der Bonus beträgt bis zum 30.12.2011 600 € (Tag des Antragseingangs), ab dem 31.12.2011 beträgt der Bonus 500 €. 7) Effizienz im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H<sub>t</sub> nach Anlage 1 Ta-

belle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 um mind. 30% unterschreiten oder die den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H<sub>t</sub> eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung, mit der in Tabelle 1 Anlage 1 der Energieeinsparverordnung 2009 angegebenen technischen Referenzausführung um mind. 30% unterschreiten. Der Effizienzbonus wird nur für Anlagen zur Heizungsunterstützung gewährt. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt. 8) Mindestkollektorfläche 20 m<sup>2</sup>, maximale Kollektorfläche 40 m<sup>2</sup>. Die Ausführungsbestimmungen des BMU vom 18.04.2007 zur Innovationsförderung sind zu beachten. 9) Die Förderung beträgt bis einschließlich 40 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche 120 € je angefangenem m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche bis zum 30.12.2011 (Tag des Antragseingangs), danach beträgt die Förderung 90 € je angefangenem m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche.

Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle



Förderung: Stand März 2011 / Anträge und Finanzierung unter www.bafa.de oder www.kfw.de. Änderungen und Irrtum vorbehalten.